

**ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER FRAUEN  
FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD**

Au-pair: Vermittlung im In- und Ausland, Beratung, Betreuung – Internationaler Jugend-/Au-pair-Club – Mädchen-Wohnheime

## **vij- Au-pair- Info für deutsche Gastfamilien**

### **1. Au-pair**

„Au-pair“ ist ein interkulturelles Programm, das jungen Menschen zwischen 18-25 (EU- Bürger/innen 17 – 30) Jahren einen Auslandsaufenthalt in Familien ermöglicht. Au-pairs nehmen am Familienleben sowie am kulturellen Leben teil, können dadurch und durch Sprachkurse, die sie in ihrer freien Zeit besuchen, die Sprache des Gastlandes vervollkommen. Als Gegenleistung hilft das Au-pair bei den laufenden familiären Aufgaben. Sie sind keine Hausangestellten, sondern Familienmitglieder auf Zeit, die gegen ein Taschengeld bei der Betreuung der Kinder und im Haushalt helfen. Nebentätigkeiten sind nicht erlaubt; die Gastfamilie haftet bei Nichtbeachtung.

Das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert worden und hat somit hier keinen Rechtscharakter angenommen. Die wesentlichen Kriterien dieses Abkommens sind aber auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt.

Gemäß den Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit und den Qualitätsstandards der Gütegemeinschaft Au pair e.V.<sup>1</sup> gelten folgende Bedingungen:

- Mindestalter grundsätzlich 18 Jahre, EU-Staatsangehörige 17 Jahre, mit Einwilligung der Eltern,
- Integration in die Gastfamilie,
- Mitwirkung insbesondere bei leichten Haushaltsarbeiten und bei der Kinderbetreuung einschließlich Babysitten (insgesamt 30 Stunden wöchentlich, grundsätzlich nicht mehr als 6 Stunden täglich),
- Gewährung von mindestens eineinhalb freien Tagen pro Woche (der mindestens einmal monatlich auf einen Sonntag fällt) und von mindestens vier freien Abenden pro Woche, abendliches Babysitten ist Bestandteil der Gesamtstundenzahl,
- Freistellung für Sprachkurse, Religionsausübung, kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen,
- bezahlter Erholungsurlaub von 4 Wochen (bei kürzerer Tätigkeit als ein Jahr: 2 Werktage pro vollem Monat),
- Versicherung durch die Gastfamilie für den Fall der Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls,
- Zahlung des monatlichen Taschengeldes von 260,- Euro monatlich.
- freie Verpflegung und Unterkunft, grundsätzlich in einem eigenem Zimmer in der Familienwohnung/ Haus der Gastfamilie, auch bei Abwesenheit der Gastfamilie,
- Abschluss eines schriftlichen Au-pair-Vertrages über die gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- Alle Kosten, die durch die Anmeldung entstehen übernimmt die Gastfamilie,

Das Au-pair-Verhältnis unterliegt den Vorschriften über die Anwerbung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsgenehmigung, jedoch nach übereinstimmender Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht.

### **2. Behördenleitfaden Sie haben sich entschieden...**

mithilfe Ihrer vij- Beratungs- und Vermittlungsstelle haben Sie sich dazu entschieden eine/n Au-pair einzuladen.

<sup>1</sup> Weitere Informationen über die Gütegemeinschaft Au-pair e.V. finden Sie unter [www.guetegemeinschaft-aupair.de](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de)

Um einen reibungslosen Ablauf des Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungsverfahrens zu erreichen, sind die folgenden Schritte (abhängig von dem Herkunftsland Ihrer/Ihres Au-pair) zu tun.

➤ **Ihr Au-pair kommt aus der EU:**

EU-Bürger genießen in Deutschland das europäische Recht der Freizügigkeit. Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis ist nicht mehr erforderlich.

Die/der Au-pair kann jederzeit mit einem Personalausweis einreisen. Allerdings gilt auch für Au-pairs die gesetzliche Meldefrist. Innerhalb von 1 Woche nach Ankunft muss Ihr Au-pair bei Ihrem Einwohnermeldeamt angemeldet werden und mit Abreise wieder abgemeldet werden.

➤ **Ihr Au-pair kommt aus einem EU-Beitrittsland:**

Estland, Polen, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Au-pairs können ohne Visum anreisen, allerdings ist für Bürger aus den EU-Beitrittsländern die Freizügigkeit zum Zwecke der Arbeitsaufnahme noch eingeschränkt.

Folgende Schritte sind nun zu tun:

1. In der ersten Woche nach Ankunft:
2. Beantragung der Arbeitserlaubnis bei der örtlichen Agentur für Arbeit
3. Anmeldung und Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung EU beim Einwohnermeldeamt
4. Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt, bei Hinweis auf Missbrauch des Au-pair-Verhältnisses, wird die Arbeitserlaubnis nur für drei Monate ausgestellt und nach Ablauf erneut überprüft. (Bitte 4 Passfotos mitbringen!)

➤ **Ihr Au-pair kommt aus einem Drittstaat (alle übrigen Visumpflichtigen Länder):**

Ihr Au-pair benötigt einen Reisepass mit speziellem dem speziellem Au-pair-Visum:

5. Beantragung des Visums bei der nächst gelegenen deutschen Vertretung im Heimatland unter Vorlage:
  - eines gültigen Reisepasses,
  - des Einladungsbriefes der Gastfamilie
  - der vij- Vermittlungsbestätigung
  - Versicherungsbestätigung
6. Meldung beim Ausländeramt, Aufenthaltsbewilligung wird zunächst für 1–3 Monate erteilt
7. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt. (Bitte 4 Passfotos mitbringen!)

Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt vom Ausländeramt über die Botschaften erteilt, d.h. die Zweckbestimmung/ Beschäftigungserlaubnis wird in den Reisepass eingetragen.

Innerhalb dieses Zeitraumes, eventuell amtsärztliche Untersuchung, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und endgültige Erteilung für max. 1 Jahr, beim zuständigen Ausländeramt.

**Die Au-pair-Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden!**